Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 7

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die ein noch viel ungünstigeres Bild ergeben würden, gibt die Statistik keine Auskunft. Erwähnenswert ist die Produktionsziffer von Organzin, die in dieser Höhe seit 1900 nicht mehr erreicht worden war. Die Produktion der schweizerischen Ouvrées-Zwirnerei für das Jahr 1908 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1908	1906
Zwirnspindeln für Trame und Organzin	43.344	35.341
davon Ende des Jahres in Betrieb	40.188	32.180
Produktion: Trame	kg 246.217	kg 265.666
Organzin	„ 41.110	„ 29.121

Die Nähseidenzwirnerei hat ebenfalls ein Jahr schlechten Geschäftsganges hinter sich und die Preise standen die ganze Zeit hindurch auf dem Tiefpunkt.

Die Produktion ist diesen Verhältnissen entsprechend zurückgegangen. Ende 1908 waren von 22.436 (1906: 25.731) vorhandenen Zwirnspindeln für Nähseide, deren 17.150 in Betrieb, gegen 21.937 Ende 1906. Das Gewicht der erzeugten Näh- und Cordonnetseiden belief sich auf 60,800 kg (1906: 67.700 kg) und dasjenige der Stickseiden (Trama vaga) auf 33.200 kg (1906: 31.200 kg).

Die schweizerische Ausfuhr von Näh- und Stickseiden bezifferte sich im Jahr 1908 für

Nähseiden, roh	auf kg	45.400	Fr. 1.556.800
„ gefärbt	„ „	11.100	„ 465.100
„ in Detailaufmach.	„ „	31.500	„ 1.273.200

Ueber die Tramen- (und Organzin-) und Nähseidenzwirnerei zusammengenommen, werden folgende Angaben gemacht:

	1908	1906
Zahl der Firmen	18	19
Zahl der Etablissemente	33	35
Zahl der Fabrikarbeiter	2.373	2.198
Zahl der Hausarbeiter	422	497
Total Arbeiter	2.795	2.695
Arbeitslöhne in der Fabrik	Fr. 1.476.900	Fr. 1.313.400
Arbeitslöhne i. d. Hausindustrie	„ 89.600	„ 99.800
Total: Arbeitslöhne	Fr. 1.566.500	Fr. 1.413.200

Im Jahr 1908 hat sich die Zahl der von Schweizerfirmen im Ausland betriebener Etablissemente um eine Nähseidenzwirnerei in der Lombardei vermehrt.

Sozialpolitisches.

Samstagsarbeit und Spedition. Die Stickereifirma K. in St. Gallen war vom dortigen Bezirksgericht von der Anklage wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken freigesprochen worden; das Gericht ging von der Erwägung aus, dass die Spedition, insbesondere in den Stickereigeschäften, nicht unter den Begriff Fabrikarbeit falle und dass sie eventuell höchstens als Hülfsarbeit im Sinne des Art. 12 des Fabrikgesetzes, die nicht für jedes Etablissement einer besonderen Bewilligung bedürfe, in Betracht fallen könne; die Uebertretungen hatten sich in der Speditionsabteilung der Firma ereignet. Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urteil Appellation ein und ersuchte die obere Instanz, das Verfahren solange zu sistieren, bis ein Entscheid des Bundesrates darüber eingegangen sein werde, ob die Spedition im Geschäft des Beklagten als Hülfsarbeit im Sinne von Art. 12 des F.-G. aufzufassen sei.

Der Bundesrat stellte zunächst fest, dass er nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 2 des Fabrikgesetzes befugt sei, zu entscheiden, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei und ebenso auch über das Verhältnis einzelner Betriebsteile zum Gesetz zu bestimmen habe. Die Spedition im Geschäfte K. umfasst folgende Arbeiten: Entgegennehmen der Ware aus der eigentlichen Fabrikation, Prüfen derselben auf allfällige Fehler, Zusammenlegen und Zusammenbinden der Stücke, Einlegen der Pakete in Transportkörbe. Die Art dieser Arbeiten lässt ohne weiteres erkennen, dass sie einen integrierenden Teil des Betriebes als solchen bilden. Es gilt denn auch die allgemeine Regel, dass die Speditionsabteilungen der Fabriken in der Unterstellung unter das Fabrikgesetz inbegriffen seien. Dazu kommt im Geschäft K. noch der Umstand, dass die Spedition von den übrigen Betriebsteilen räumlich nur unvollständig getrennt ist, sowie der weitere, dass auch das Personal nicht streng ausgeschieden ist.

Was die Anwendung von Art. 12 betrifft, so hat sich der Bundesrat stets auf den Standpunkt gestellt, dass nur diejenigen Verrichtungen ausserhalb des Maximalarbeitstages stehen, die er als Hülfsarbeiten im Sinne jenes Artikels ausdrücklich anerkenne und bezeichne, Ausnahmefälle vorbehalten. Zu letzteren gehören im allgemeinen die Speditionsarbeiten nicht, da sie regelmässig wiederkehren. Eine allgemeine Bewilligung, die Spedition ausserhalb des Normalarbeitstages vornehmen zu dürfen, besteht nicht, ebensowenig eine besondere für die Stickereiindustrie oder das Geschäft K.; dieses hat eine solche Berechtigung nicht und sie kann ihm auch nicht nachträglich zugesprochen werden, weil es den Nachweis nicht geleistet hat, dass die fraglichen Arbeiten nach dem ordentlichen Betriebsschluss vorgenommen werden müssen. Dass hinsichtlich der Frage, ob Art. 11 oder 12 des F.-G. zur Anwendung gelange, nicht das Moment der Produktion massgebend sei, hat der Bundesrat schon in einem Bericht an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1891 dargelegt; eine unproduktive Arbeit ist nicht, als solche, Hülfsarbeit im Sinne von Art. 12.

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Erwägungen erklärt, dass in der Unterstellung der Fabrik K. unter das Fabrikgesetz die Speditionsabteilung inbegriffen sei und dass die Speditionsarbeiten nicht Hülfsarbeiten im Sinne von Art. 12 darstellen.

Eine wichtige Erfindung auf dem Gebiete der Kunstseide.

Wie aus Deutschland berichtet wird, ist auf dem Gebiete der Textilindustrie vor kurzem ein Problem gelöst worden, das geradezu aufsehenerregend wirken wird. Wie allgemein bekannt, wurde schon seit Mitte vergangenen Jahrhunderts an der Erzeugung künstlicher Seide studiert. Es gelang indessen aber erst vor etwa 8—10 Jahren, ein einigermassen brauchbares Fabrikat herzustellen. Diese Kunstseide hatte einen hervorragenden Glanz, der selbst die beste Naturseide um ein beträchtliches übertrifft; allein